

ein Decret, worin ein Zeitpunkt für Auflösung der Generalablösungscommission festgesetzt wird, vorlegen." Ich frage die Kammer: ob man diesen Antrag genehmigt? — Wird gegen elf Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner empfiehlt die Deputation die unter Position 22 c. postulirten 14,159 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. zur Annahme. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage beiträgt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 22 d.

Zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen

2,000 Thlr. — —

Das hierunter gestellte Postulat ist der vorigen Bewilligungssumme ganz gleich und wird

der Kammer zur Annahme empfohlen.

Abg. Schumann: Die Höhe der vorliegenden Position, welche zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen verwendet werden soll, ist zwar im Verhältnisse zu andern Positionen unbedeutend, indessen nimmt sie das allgemeine Interesse in Anspruch, und es wird gewiß Vielen daran liegen, zu erfahren, nach welchen Grundsätzen die hohe Staatsregierung bei Verabreichung derartiger Unterstützungen verfährt. Die Deputation hat hierüber in ihrem Berichte etwas Näheres nicht gesagt. Ich erlaube mir deshalb, den Wunsch auszusprechen, daß die Staatsregierung sich entschließen möge, Einiges darüber mitzutheilen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich nehme keinen Anstand, dem geehrten Sprecher im Allgemeinen darauf nur zu erwidern, daß es mir nicht ganz deutlich ist, in welcher Art er seine Frage beantwortet zu sehen wünscht. Wenn es sich davon handelt, bestimmte Grundsätze aufzustellen, nach welchen eine zur Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen bestimmte Summe von 2000 Thlr. im Lande vertheilt werden soll, so ist es beinahe unmöglich, durch Angabe allgemeiner Grundsätze ihn auf seine Frage vollkommen zu befriedigen. Es kommt bei Verwendung dieser Summe darauf an, daß man am rechten Orte und zur rechten Zeit das ausgiebt, was vorhanden ist, und wirklich zu mildern sich bestrebt, so weit die Summe von 2000 Thlr., bei der man freilich immer darauf rechnen muß, daß noch andere bedeutende Unglücksfälle hinzukommen könnten, überhaupt ausreicht. Daß das Ministerium in diesen Fällen nicht zu ängstlich, und auch wenn die Fälle dringend sind, in der festen Ueberzeugung, daß die geehrte Kammer sehr gern bereit sein wird, die Ueberschreitung vollständig zu rechtfertigen, diese Position zu überschreiten, keinen Anstand nehmen würde, habe ich kein Hehl, auszusprechen. Aber man muß andererseits mit derartigen Unterstützungen selbst bei solchen Fällen mit großer Vorsicht verfahren, und deshalb hat das Ministerium, namentlich immer in solchen Fällen, wo die Noth besonders dringend war, wo man voraussehen konnte, daß vielleicht der Fall nicht etwas besonders Ecclatantes hatte, mithin vielleicht weniger, als sonst zu erwarten war, daß auch

auf andern Wegen noch Unterstützungen hinzukommen würden, sich veranlaßt gefunden, einzuschreiten, und, ich glaube, im Sinne Aller in diesem Saale, mit Unterstützungen zu helfen. Andere specielle Grundsätze sind in der That bei dergleichen Fällen unmöglich aufzustellen. Daß man nicht bloß auf Brand- und Unglück, sondern auch auf andere Fälle die Unterstützungen ausgedehnt hat, habe ich bereits bemerkt. Es liegt dies auch in der ausdrücklichen Bezeichnung der Position: bei Brand- und andern Unglücksfällen. Ich bemerke nur, daß z. B. an die Abgebrannten verschiedener Orte, die bekannt sind, wie die von Camenz, Saida, Dschak u. s. w., dann aber auch in Nothfällen, die durch Wolkenbrüche, Wasserfluthen u. s. w. entstanden, Unterstützungen gegeben worden sind, die man freilich immer mit nach der Höhe des dem Ministerium zu Gebote stehenden Fonds hat bemessen müssen.

Abg. Schumann: Ich fühle mich durch dasjenige, was der Herr Staatsminister auf meine Anfrage entgegnet hat, zu Danke verpflichtet. Ich muß allerdings gestehen, daß die Frage in einer Art gestellt war, daß ihre Beantwortung Schwierigkeiten haben mußte. Auf der andern Seite jedoch muß ich bemerken, daß es schwierig war, die Frage gut zu stellen. Es genügt mir, erfahren zu haben, daß das Ministerium bei Ertheilung von Unterstützungen nicht mit zu großer Aengstlichkeit verfährt, und daß es sich für ermächtigt hält, überall da helfend aufzutreten, wo es die Noth erfordert und die vorhandenen Mittel es thunlich machen. Ich fasse dabei vor der Hand Beruhigung.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß ich wenigstens von einer Ermächtigung der Kammer nichts gehört habe.

Präsident Braun: Will die Kammer die in Position 22 d. enthaltene Summe von 2000 Thalern zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 22 e.

Wegen des Steinbruchwesens 256 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf., incl. 6 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. an Ugiövergütung.

Es ist dies die dem technischen Commissar bei dem Steinbruchwesen ausgesetzte Remuneration, welche in gleicher Höhe früher bewilligt worden und deren Bewilligung hiermit ebenfalls beantragt wird.

Abg. D. Schaffrath: So viel ich mich erinnere, hat die Staatsregierung am vorigen Landtage einen Entwurf einer neuen Steinbruchordnung vorzulegen versprochen. Es ist mir zwar bekannt, daß auch eine allgemeine Bergwerksordnung mit vorgelegt werden soll; ich möchte aber gern wissen, ob in der allgemeinen Bergwerksordnung auch zugleich die für das Steinbruchwesen mit enthalten ist, oder ob eine besondere, und dann, ob überhaupt noch eine vorgelegt wird. Ich halte, mit dem Steinbruchwesen als Advocat sowohl in Administrativ-, als Privatrechtssachen sehr bekannt, eine solche Steinbruchordnung für dringend nothwendig, da das Steinbruchwesen in gewerblicher und privatrechtlicher Hinsicht außerordentlich wichtig ist. Nur wird die neue